Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Touristik
AZ: 41.3

VORLAGE
mit 2 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
08.09.2026	**3043/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen	22.09.2026						
Rat	14.10.2026						

Betreff:

Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen im Bereich des staatl. anerkannten Kneipp-Kurortes Saalhausen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen empfiehlt wie folgt zu beschließen bzw. der Rat der Stadt Lennestadt beschließt:

1. Die Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen im Bereich des Luftkurortes Saalhausen vom 25.04.1974 in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 14.12.2018 wird mit Ablauf des 31.12.2026 aufgehoben.
2. Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen im Bereich des Kneipp-Kurortes Saalhausen (Stadt Lennestadt) tritt am 01.01.2027 in Kraft.
3. Der Zuschuss für die Nutzung der Gästekarte an die TAG beträgt für den Verkehrs- und Kneippverein Saalhausen e.V. ab 01.01.2027 0,40€ pro kurbeitragspflichtigem Gast und Nacht.

Sachdarstellung:

Nach § 2 der gültigen Fassung der „Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen im Bereich des staatl. anerkannten Luftkurortes Saalhausen“ erhebt die Stadt Lennestadt in den Ortschaften Saalhausen, Gleierbrück und Störmecke sowie in Haus Hilmecke für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken im Kurgebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag.

Nach § 4 der gültigen Fassung beträgt der Kurbeitrag 1,50€ pro Person/Tag.

. . .

Kurbeitragsanpassung

Die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der Stadt Lennestadt für die nach § 11 Abs. 1 KAG NRW kurbeitragsfähigen Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen im Kneipp-Kurort Saalhausen belaufen sich nach derzeitiger Ermittlung auf rund 200.000€ (ohne Personalkosten des Sachgebietes Touristik) und schlüsseln sich nach folgenden Kostenarten auf:

Unterhaltung Kurpark / Ortspflege / Kneipp-Einrichtung	145.000€
Unterhaltung Tourist-Information	52.000€
Veranstaltungen	3.000€
Gesamt	**200.000€**

Bei jährlich rund 35.000 Übernachtungen kurbeitragspflichtiger Gäste ergibt sich hieraus rechnerisch ein Aufwand von rund 5,71€ je Übernachtung.

Daneben erhält die Stadt Lennestadt aufgrund der staatlichen Anerkennung Saalhausens als Kneipp-Kurort eine pauschale Kurortehilfe nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz NRW in Höhe von derzeit rund 100.000€ jährlich.

Die Kurortehilfe wird nach dem GFG NRW als pauschale Zuweisung zum Ausgleich der außergewöhnlichen Belastungen gewährt, die Gemeinden aufgrund ihrer Funktion als anerkannter Kurort entstehen. Sie ist nicht als zweckgebundene Förderung einzelner Kureinrichtungen oder konkreter kurbeitragsfähiger Aufwendungen ausgestaltet.

Eine zwingende unmittelbare Anrechnung der Kurortehilfe auf den nach § 11 Abs. 1 KAG NRW beitragsfähigen Aufwand ergibt sich daher nach Auffassung der Verwaltung nicht, mangels einschlägiger Rechtsprechung wird dies jedoch in der Kalkulation vorsorglich berücksichtigt.

Selbst bei einer vorsorglichen vollständigen Anrechnung der Kurortehilfe auf die kurbeitragsfähigen Aufwendungen verbliebe ein ungedeckter Aufwand von rund 100.000€. Bezogen auf rund 35.000 Übernachtungen kurbeitragspflichtiger Gäste entspräche dies einem rechnerischen Betrag von rund 2,86€ je Übernachtung.

Vorgeschlagen wird gleichwohl lediglich eine Anhebung des Kurbeitrags von derzeit 1,50€ (letzte Erhöhung 2019) auf 2,00€ je Person und Tag.

Der vorgesehene Beitrag liegt damit sowohl deutlich unter dem rechnerischen kurbeitragsfähigen Aufwand von rund 5,71€ je Übernachtung als auch unter dem Betrag von rund 2,86€ je Übernachtung, der sich bei einer vorsorglichen vollständigen Anrechnung der Kurortehilfe ergeben würde.

Mit der Festsetzung auf 2,00€ wird zugleich berücksichtigt, dass die kurörtlichen Einrichtungen und Anlagen nicht ausschließlich den kurbeitragspflichtigen Gästen zugutekommen, sondern auch von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie weiteren nicht oder nur teilweise beitragspflichtigen Personen genutzt werden.

Die Stadt verzichtet vor diesem Hintergrund bewusst auf eine vollständige Refinanzierung der kurbeitragsfähigen Aufwendungen über den Kurbeitrag. Die moderate Anhebung auf 2,00 € gewährleistet einerseits eine angemessene Beteiligung der Gäste an den kurörtlichen Aufwendungen und trägt andererseits dem tourismuswirtschaftlichen Interesse der Beherbergungsbetriebe an einer maßvollen Belastung ihrer Gäste Rechnung.

Der vorgeschlagene Beitragssatz stellt damit einen angemessenen Ausgleich zwischen der Beteiligung der Gäste an den kurörtlichen Aufwendungen, dem verbleibenden Finanzierungsanteil der Stadt und den tourismuswirtschaftlichen Belangen des Kneipp-Kurortes Saalhausen dar.

Darüber hinaus sollen Geschäftsreisende für die Nutzung der zu Heil- und Kurzwecken im Kurgebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen 50% Ermäßigung auf den Kurbeitrag erhalten und somit einen anteiligen Kurbeitrag in Höhe von 1,00€ pro Person/Tag zahlen.

Mit dieser Regelung werden berufliche Aufenthalte zukünftig einheitlich geregelt. Nach § 5 Abs. 1 c) der gültigen Kurbeitragssatzung sind Personen, die sich nachweislich aus beruflichen Gründen im Kurgebiet aufhalten, vom Kurbeitrag befreit. Dies trifft allerdings nur auf Personen zu, die Montagetätigkeiten ausführen.

Anhand der aufgeführten Argumente ergeben sich die in der Anlage zum Entwurf Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen im Bereich des staatl. anerkannten Kneipp-Kurortes Saalhausen“ dargestellten Änderungen. Weiterhin wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Verteilung von Kurbeitragseinnahmen und Finanzierung der Gästekarte

Der Verkehrs- und Kneippverein Saalhausen e.V. (VKV) finanziert mit Hilfe der Kurbeiträge und eigenständig erwirtschafteter Einnahmen die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken im Kurgebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen.

Zudem werden die für diesen Zweck durchgeführten Veranstaltungen und die TalVITAL Schatzkarte (Gästekarte) finanziert, deren Leistungen und Finanzierung zentral über die TAG verwaltet werden.

Nach Beschluss des Rates (Vorlage 3029/2025) zahlt der VKV anhand der Übernachtungszahlen kurbeitragspflichtiger Gäste seit August 2025 einen Zuschuss zur Refinanzierung der Leistungen der Gästekarte inkl. ÖPNV-Ticket in Höhe von 0,30€ pro kurbeitragspflichtigem Gast und Nacht.

Aufgrund der Erweiterung der Gästekarte in 2026 mit gesteigerten Leistungen (z.B. kostenlose Eintritte in Frei- und Schwimmbädern) sowie einer jährlichen Kostensteigerung von ~5% des ÖPNV-Tickets soll auf Basis der guten ÖPNV-Anbindung Saalhausens der Zuschuss an die TAG pro kurbeitragspflichtigem Gast und Nacht auf 0,40€ hochgesetzt werden.

Sofern die Übernachtungszahlen von Saalhausen in 2027 stabil bleiben, würde sich der Zuschuss für die Nutzung der TalVITAL Schatzkarte (Gästekarte) an die TAG um ~3.500€ erhöhen und somit zu einer ausgeglichenen Refinanzierung der Leistungen der Gästekarte beitragen.

Da Geschäftsreisenden die Leistungen der Gästekarte nicht zur Verfügung stehen, werden diese bei der Kalkulation des Zuschusses an die TAG nicht berücksichtigt.

Der anteilig zu zahlende Kurbeitrag der Geschäftsreisenden dient lediglich zur Finanzierung der zur Heil- und Kurzwecken im Kurgebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen, welche auch dauerhaft Geschäftsreisenden zur Verfügung stehen

. . .

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	

In Vertretung



Schürheck
Beigeordneter

Anlage(n):

(1) Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen im Kneipp-Kurort Saalhausen ab 2027
(2) Synopse zur Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen im Kneipp-Kurort Saalhausen ab 2027